Zeitschrift: NIKE-Bulletin

Herausgeber: Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe

Band: 30 (2015)

Heft: 6

Rubrik: Notices

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Industriekultur

Neuer **Dachverband**

m 27. November 2015 wurde der Verband A für Industriekultur und Technikgeschichte Schweiz VINTES gegründet. Er soll die Aktivitäten und Interessen rund um die Erhaltung und Vermittlung von Industriekultur und Technikgeschichte vernetzen und auf nationaler Ebene Ansprechpartner sein.



VINTES setzt sich für die Vernetzung und die Vermittlung schweizerischer Industriekultur ein. Dazu gehört auch das Stauwehr in Winznau (SO) aus dem Jahr 1915 von den Architekten von Arx und Real, Olten.

Die verschiedenen Aktivitäten der Industriekultur auf nationaler Ebene sind nicht vernetzt. Es gibt keine Plattform, auf der ein Austausch unter den verschiedenen Personen und Institutionen stattfinden kann. Anders als in anderen Ländern mit bedeutender Industriegeschichte wie Grossbritannien, Deutschland, Frankreich und Österreich gibt es kaum Tagungen, keine grossen Publikationsorgane und keine zentrale Website. Um einen gesamtschweizerischen Verband und ein Netzwerk zwischen den Akteuren zu schaffen, haben sich Exponenten verschiedener Institutionen zusammengefunden. Das Ziel ist es, eine tragfähige Struktur zu schaffen, um dem Thema mehr Gehör zu verschaffen und die einzelnen Initiativen zu unterstützen und zu vernetzen. VINTES ist ein Dachverband von privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen, die sich mit dem Sammeln, Erhalten und Vermitteln in den Bereichen Industriekultur und Technikgeschichte befassen.

pd/bs

www.vintes.ch

Denkmalpreis für ein Schienenfahrzeug

er Doppeltriebwagen BCFe 4/6 736 der BLS, kurz «Blauer Pfeil» genannt, verkehrte zwischen 1938 und 1985 auf der Bahnstrecke Bern-Neuenburg sowie auf dem Netz der Sensetalbahn und stellt einen Vorläufer der heutigen S-Bahnzüge dar. Das letzte erhaltene Exemplar der ersten Serie des Zuges ist, nach seiner aufwändigen dreijährigen Restaurierung, seit August 2014 wieder unterwegs. Dieses Jahr erhielt er von der Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger KSD den Denkmalpreis 2015 zugesprochen. Zum ersten Mal wurde damit ein Schienenfahrzeug ausgezeichnet, «für die sorgfältige und fachgerechte Restaurierung des Leichttriebwagens von 1938, der eine technische Pionierleistung auf dem Weg zu den modernen Schienenfahrzeugen verkörpert», wie es in der Begründung heisst.



Der Doppeltriebwagen Blauer Pfeil der BLS an der Landi '39.

Der «Blaue Pfeil» wurde 1939 an der Landesausstellung (Landi) der breiten Öffentlichkeit präsentiert und galt damals als technische Innovation. Er gehörte zu den ersten Triebwagen mit selbstragenden Wagenkästen und war sehr leicht gebaut: Nieten wurden durch Schweissnähte ersetzt, was zu einer massiven Gewichtsreduktion führte. Aufgrund der ungewöhnlichen Platzierung der Transformatoren auf dem Dach, konnte der ganze Innenraum für den Transport von Passagieren, Post, und Gepäck genutzt werden. Das moderne Transportmittel gefiel aufgrund seines dunkelblauen Anstriches und seiner windschnittigen Form.

pd/bs

Archäologie

Archäologischer Park im bündnerischen Zizers

m 24. Oktober 2015 wurde in Zizers (GR) ein Airchäologischer Park rund um den Königshof von Zizers der Öffentlichkeit präsentiert. Im Herzen des Orts hat der Archäologische Dienst Graubünden während der letzten sechs Jahre aussergewöhnliche Gebäudereste aus dem 8. bis 11. Jahrhundert ausgegraben. Erste Mauern und Ruinen wurden bereits 2003 bei Bauarbeiten zufällig entdeckt und konnten sodann als Königshof von Otto I. (912-973) identifiziert werden. Damit stellt der karolingisch-ottonische Königshof von Zizers ein für den Kanton Graubünden, aber auch für den gesamten Schweizer Raum ausserordentliches archäologisches Denkmal dar. Bislang gibt es nichts Vergleichbares in der Schweiz, sodass dem Monument nationale Bedeutung zukommt.



Der neu gestaltete archäologische Park über dem karolingisch-ottonischen Königshof in Zizers (GR).

Mit vereinten Kräften gelang es, das bedrohte historische Obiekt für die kommenden Generationen zu erhalten. Das Engagement von Bund, Kanton und Gemeinde ermöglichten den Erwerb des betroffenen Baugebiets und die Konservierung der Anlage in der Erde. In enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde wurde ein professionelles Vermittlungs- und Gestaltungskonzept erarbeitet. Mit der feierlichen Eröffnung des archäologischen Parks fand das gemeinsame Projekt von Bund, Kanton und Gemeinde seinen würdigen Abschluss.

pd/bs

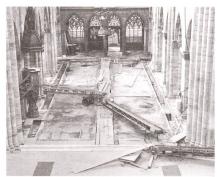


notices

Rechtliches

Dokumentation der Basler Münstergrabungen wieder in Kantonsbesitz

Fast 50 Jahre dauerten die Streitigkeiten um den Verbleib der Dokumentation der archäologischen Ausgrabungen im Basler Münster. Der Erfolg des Kantons in einem Rechtsverfahren bewog die «Stiftung für Forschung in Spätantike und Mittelalter - HR. Sennhauser», das Eigentum des Kantons an der Grabungsdokumentation anzuerkennen.



des Basler Münsters zu Beginn der Ausgrabungsarbeiten 1973.

Prof. Sennhauser und sein Team führten die Ausgrabungen im Münster in den Jahren 1966 und 1973/74 durch. Sie dokumentierten diese sorgfältig, u. a. auf rund 700 Plänen und 8000 Bildträgern. Aufgrund vielfältiger Verpflichtungen kam Sennhauser nicht dazu, die Auswertung der Grabungsdokumentation abzuschliessen. Seit 1975 führte die Archäologische Bodenforschung deshalb mit ihm einen intensiven Schriftenwechsel über die Herausgabe der Grabungsdokumentation, in dem immer neue Fristen gesetzt wurden, die ungenutzt verstrichen. Im Jahr 2009 errichtete Prof. Sennhauser die «Stiftung für Forschung in Spätantike und Mittelalter - HR. Sennhauser»; er wollte seinen Nachlass so regeln, dass die Dokumentationen der Ausgrabungen, die er in der Schweiz durchführte, im Besitz der Stiftung bleiben.

Das bevorstehende 1000-Jahr-Jubiläum des Heinrichsmünsters – dem direkten Vorgängerbau des Basler Münsters – im Jahr 2019 bietet dem Kanton Basel-Stadt Anlass, die Dokumentation auszuwerten, um bislang noch unbekannte Abschnitte der Geschichte des Basler Münsters der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Kanton Basel-Stadt forderte im Herbst 2013 die Stiftung daher auf, die Dokumentation und die Fundstücke herauszugeben. Am 12. Juni 2015 hat der Rechtsvertreter der Stiftung den Eigentumsanspruch des Kantons Basel-Stadt an den hinterlegten Gegenständen anerkannt. Die Dokumentation konnte daher definitiv nach Basel überführt werden. Der Hauptprozess über das Eigentum an der Dokumentation muss nicht geführt werden.

pd/bs

Kulturpolitische

Aktualitäten



Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21.10.2015 weitere Elemente festgelegt, mit denen er im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 den Bundeshaushalt entlasten will. Das Ausgabenwachstum soll damit weiter reduziert werden. Insgesamt sollen ab 2017 gegenüber der bisherigen Planung Entlastungen von rund 1 Milliarde pro Jahr resultieren. Kürzungen sind namentlich in der internationalen Zusammenarbeit und in der Bildung und Forschung vorgesehen. Zudem ist vorgesehen, dass auch die Verwaltung einen grossen Anteil des Entlastungsvolumens trägt. Der Bundesrat will am 25. November 2015 die Vernehmlassung eröffnen.

Konzept Windenergie in Anhörung

Das gestiegene Interesse an der Windenergie wirft Fragen bei der Planung von Windenergieanlagen auf. Das Konzept Windenergie legt hierfür die Rahmenbedingungen des Bundes fest. Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE hat den Entwurf des Konzepts am 22. Oktober in die Anhörung gegeben, die bis zum 29. Januar 2016 dauert. Das Konzept präzisiert, wie der Bund seine Aufgaben bei der Planung von Windenergieanlagen koordiniert. Dabei geht es etwa darum, wie Nutzungs- und Schutzinteressen abgewogen werden. Die Kompetenz der Kantone, Gebiete oder Standorte auszuscheiden, die sich für die Windenergienutzung eignen, bleibe laut Bund vollumfänglich erhalten.

Bundesgerichtsentscheid: Moratorium für Einzonungen

Das neue Raumplanungsgesetz, welches seit anderthalb Jahren in Kraft ist, verlangt, dass Bauzonen so festzulegen sind, dass sie den voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre abdecken könnten. Zu grosse Bauzonen müssen von den Kantonen verkleinert, die Richtpläne innerhalb von 5 Jahren angepasst und dem Bundesrat zur Genehmiauna eingereicht werden. Bis diese Genehmigung erfolgt, gilt ein Moratorium: Die Fläche von Bauzonen in den Kantonen darf insgesamt nicht vergrössert werden. Ein Bundesgerichtsentscheid zu einem Fall im Kanton Fribourg

(BGer 1C_449/2014 vom 7.10.15) bestätigt nun, dass dieses Moratorium konsequent durchgesetzt wird und auch bei hängigen Streitfällen einzuhalten ist. Einzonungen von neuem Bauland sind nur dann erlaubt, wenn gleichzeitig eine Auszonung im selben Umfang stattfindet.

Aktualisierte Zweitwohnungsliste

Seit November 2014 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE erneut 36 Gemeinden aus der Liste im Anhang zur Verordnung über Zweitwohnungen gestrichen. Ein Drittel der Gemeinden konnte nachweisen, dass ihr Zweitwohnungsanteil unter 20 Prozent liegt und sie somit der Verordnung nicht mehr unterliegen. Die übrigen zwei Drittel werden aufgrund von Gemeindefusionen von der Zweitwohnungsliste gestrichen. Acht Gemeinden werden hingegen neu aufgenommen, weil ihr Zweitwohnungsanteil nun über 20 Prozent liegt. Aktuell befinden sich 413 von 2324 Gemeinden auf der Zweitwohnungsliste, anfangs 2013 waren es noch 570 Gemeinden.

Staatliche Fehlanreize fördern das Bauen ausserhalb der Bauzone

Gemäss Angaben des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE stehen heute gegen 600 000 Gebäude in der Schweiz in der Nichtbauzone (24% aller Gebäude). Bei knapp einem Drittel (191000) dieser Gebäude handelt es sich um Wohnungen. Die Mehrheit der Bauten im Nichtbaugebiet ist älteren Datums (vor 1972 oder vor Inkrafttreten des RPG 1980). Obwohl grundsätzlich ausserhalb der Bauzonen nicht gebaut werden darf, nehmen solche Bauten weiterhin zu (2001 bis 2010 um rund 5000 Gebäude). Zur Ergründung dieser Entwicklung hat das ARE beim Institut für Wirtschaftsstudien Basel eine Studie in Auftrag gegeben. Diese zeigt, dass die tiefen Bodenpreise - ein Schutz der Landwirtschaft dafür verantwortlich sind. Hinzu treten eine Reihe von nicht beabsichtigten Fehlanreizen, wie sie beispielsweise bei Fragen der Erschliessung, der Besteuerung und der Abschöpfung von Planungsmehrwerten auftreten können.

Rechtssicheres Inventar für schutzwürdige Baudenkmäler im Kanton St. Gallen

Die St. Galler Regierung hat die Botschaft zum neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Das neue Gesetz soll die nachhaltige Siedlungsentwicklung fördern, Natur und Heimat wirksam schützen sowie das Bauen vereinfachen. Im Natur- und Heimatschutz wird vor allem der Schutz von Baudenkmälern neu geregelt. Die bestehenden Regelungen schützen die Objekte nicht ausreichend. Ausserdem bieten sie den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nur eine ungenügende Rechtssicherheit. Mit dem neuen Gesetz werden alle schutzwürdigen Bauten und Anlagen sachgerecht in einem Inventar erfasst. Erst wenn ein konkreter Anlass wie zum Beispiel ein Bauvorhaben besteht, wird über die konkrete Unterschutzstellung grundeigentümerverbindlich entschieden. Schliesslich schafft das neue Gesetz erstmals eine tragfähige rechtliche Grundlage für den wirksamen Schutz archäologischer Denkmäler.

Kommissionen des Bundes

Jahresberichte von **EKD und ENHK online**

ie Jahresberichte 2014 der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD sowie die Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK können online eingesehen

 ${\sf EKD:} \ \textbf{www.bak.admin.ch} > {\sf Kulturerbe} > {\sf Eidgen\"{o}ssische}$ Kommission für Denkmalpflege > Jahresberichte ENHK: www.enhk.admin.ch > Dokumentation > Jahresberichte